

**Geschäftsordnung
für die Arbeit der Landesfachausschüsse
des Landesverbandes Baden-Württemberg
der Alternative für Deutschland**

(Beschlissen vom Landesvorstand am 12.07.2014, gültig bis zur Integration in die zu überarbeitende Landessatzung und deren Verabschiedung durch den Landesparteitag.)

§ 1 Aufgabe und Funktion der Landesfachausschüsse (LFA)

- 1) Die LFA erarbeiten im Auftrag des Landesvorstands und nach eigenen Erwägungen fachliche Expertisen und Beschlussvorlagen für die Entwicklung von Landes- und Bundesfachprogrammen und das Parteiprogramm in dem fachpolitischen Cluster des zuständigen LFA.
- 2) Die LFA wirken an fachpolitischen, öffentlichen Stellungnahmen des Landesvorstandes auf dessen Anforderung mit und beraten den Landesvorstand sowie die Mandats- und Funktionsträger der Partei zu fachpolitischen Themen des LFA.
- 3) Auf Anforderung unterstützen die LFA die Formulierung fachpolitischer Teile der Landesfachprogramme oder von Landeswahlprogrammen.
- 4) Die LFA sind mit Ausnahme der in dieser Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen in der inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung ihrer Arbeit nicht an Weisungen gebunden.
- 5) Es obliegt den satzungsgemäß übergeordneten Organen der Partei – insbesondere dem Landesvorstand und dem Landesparteitag – ihre Vorschläge zu prüfen, anzunehmen, abzulehnen, oder Empfehlungen zur Überarbeitung auszusprechen.
- 6) Eigene öffentliche Erklärungen können nur mit der Zustimmung des Landesvorstandes unter Einbeziehung des Landespressesprechers abgegeben werden, dies gilt auch sinngemäß für Gespräche mit Medienvertretern.

§ 2 Zusammensetzung des LFA

- 1) Ein LFA setzt sich zusammen aus:
 - dem Leiter,
 - mindestens einem stellvertretenden Leiter,
 - einem Schriftführer,
 - den mitarbeitenden Mitgliedern,sowie
 - ggf. AfD-Mitgliedern der Landesregierung mit entsprechendem fachlichen Schwerpunkt als Gast
 - ggf. AfD-Mitgliedern des Landesparlaments als Gast.

- 2) Die kommissarischen Leiter werden vom Landesvorstand eingesetzt. Nach spätestens drei Sitzungen wählen die Mitglieder mit einfacher Mehrheit ihren Leiter. Bestehen fachliche oder politische Zweifel an der Eignung des gewählten Leiters, kann der Landesvorstand seine Zustimmung verweigern.
- 3) Die Leiter der LFA sind dem Landesvorstand verantwortlich, aber den übrigen Mitgliedern ihres LFA weder übergeordnet noch weisungsbefugt.
- 4) Die Leiter können entweder durch einfache Mehrheit der Mitglieder des LFA oder durch ein Votum des Landesvorstands wieder abgelöst werden. Ihre reguläre Amtszeit endet durch Rücktritt, Parteiaustritt oder mit Ablauf des auf ihren Amtsantritt folgenden Kalenderjahres.
- 5) Die Mitarbeit an den LFA steht allen Mitgliedern des Landesverbandes offen. Alle LFA sind verpflichtet, sich um die Integration neuer Mitglieder des LFA zu bemühen. Um die Funktionsfähigkeit des LFA nicht zu beeinträchtigen, können dafür auch Einführungsstunden für potenzielle Neumitglieder vor, nach oder außerhalb der regulären Sitzungen veranstaltet werden.
- 6) Ein LFA muss mindestens fünf ständige Mitglieder haben, um dem Landesvorstand einen Sprecher zur Delegation in den entsprechenden BFA vorschlagen zu können.
- 7) Ab einer Mitgliederzahl von 20 kann der LFA mit einfacher Mehrheit beschließen, keine weiteren Mitglieder mehr aufzunehmen. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des Landesprogrammkoordinators sowie des Landesvorstands.

§ 3 Aufgabe und Funktion des Leiters des LFA und seiner Stellvertreter

- 1) Die Leiter ggf. ihre optional zu wählenden Stellvertreter sorgen für die inhaltliche und organisatorische Gestaltung ihres jeweiligen LFA. Darüber hinaus halten und suchen sie im Einvernehmen und in Absprache mit dem Landesprogrammkoordinator den Austausch mit dem Landesvorstand, den anderen LFA des Landesverbandes und den LFA zu ihrem Thema, die in anderen Ländern bestehen.
- 2) Die Leiter haben vor allem die Aufgabe, in regelmäßigen, angemessenen zeitlichen Abständen zu den Treffen ihres LFA unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; mindestens einmal pro Quartal. Die Einladungen sind mindestens eine Woche vorher zu versenden und richten sich an alle Mitglieder des LFA, den Landesgeschäftsführer, den Landesprogrammkoordinator und den Landesvorstand. Sie müssen die vorgesehene Tagesordnung enthalten.
- 3) Abstimmungen zu Ordnungspunkten außerhalb der Tagesordnung sind unwirksam. Diese gelten als Meinungsbild und müssen in der nächsten regulären Sitzung erneut auf die Tagesordnung gesetzt, diskutiert und bestätigt werden.
- 4) Die zu erstellenden Protokolle sind allen Mitgliedern sowie dem Landesprogrammkoordinator spätestens zwei Wochen nach der Sitzung, in jedem Fall aber vor der nächsten Sitzung, zuzusenden.

- 5) Auf Antrag des Leiters und mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder können einzelne Mitglieder vom Landesprogrammkoordinator in Abstimmung mit dem Landesvorstand aus dem jeweiligen LFA abberufen werden. Fehlt ein Mitglied drei mal unentschuldig, so wird es aus dem LFA ausgeschlossen. Nach dem zweiten Fehlen ist diese Maßnahme durch den Leiter anzukündigen. Mitglieder eines LFA können sich nicht vertreten lassen.

§ 4 Aufgabe und Funktion der Mitglieder der LFA

- 1) Die Mitgliedschaft und Tätigkeit im LFA beginnt mit dessen konstituierenden Sitzung oder der Aufnahme in den Ausschuss. Sie endet durch die Abberufung durch den Landesvorstand oder durch den Austritt aus der AfD.
- 2) Jedes Mitglied hat die Pflicht offenzulegen, wenn es auch außerhalb der Partei in thematisch einschlägigen Bereichen tätig oder engagiert ist oder war, oder wenn es Interessenkonflikte zwischen Aktivitäten außerhalb der Parteiarbeit und seiner Mitgliedschaft und Mitarbeit im LFA geben könnte.
- 3) Die Mitglieder eines LFA erarbeiten entweder eigene Thesenpapiere und Stellungnahmen oder kommentieren und diskutieren die Papiere anderer. Dabei achten sie auf eine sachliche und konstruktive Form der Kritik, die allein das Ziel einer Verbesserung des Ergebnisses verfolgt.
- 4) Als ordentliche Mitglieder kommen Mitglieder des Landesverbandes in Frage, die ihr Interesse und ihre fachliche Eignung durch eine mindestens zweimalige aktive Teilnahme an den Sitzungen unter Beweis gestellt haben. Über ihre Aufnahme befindet der LFA mit einfacher Mehrheit. Im Konfliktfall entscheidet der Landesvorstand.

§ 5 Arbeitsweise

- 1) Für die Erarbeitung wirksamer und ausgewogener Arbeitsergebnisse eines LFA ist folgende Systematik zu empfehlen:
 - a) Objektive Sachverhalts- und Problembeschreibung (Situation)
 - b) Beschreibung der Konsequenzen und relevanten Szenarien für den Fall politischer Untätigkeit (Konsequenzen)
 - c) Ziel und Position der AfD bei Definition der Interessen und Wertmaßstäbe, die in die Erarbeitung einfließen (Positionierung der AfD)
 - d) Darstellung relevanter Gegenpositionen und die wesentlichen Gründe für deren Ablehnung (Begründung)
 - e) Umsetzungsstrategie und Finanzierung (Realisierung)
- 2) Zur Erleichterung der redaktionellen Arbeit der BFA werden die erarbeiteten inhaltlichen Positionen in einem Dokument zusammengefasst, dessen Formatierung durch die BFA festgelegt wird.
- 3) Spätestens eine Woche vor einer BFA-Sitzung sind die aktualisierten Arbeitsergebnisse über den Landesprogrammkoordinator und den Landesvorstand dem BFA zur Verfügung zu stellen.

- 4) Mitglieder anderer Landesverbände, Förderer und Gäste, insbesondere Fach-Experten, können durch Beschluss des LFA zeitlich begrenzt oder bis auf Widerruf zur Mitwirkung ohne Stimmrecht eingeladen werden. Der Landesvorstand kann im Einzelfall die Einladung eines Nichtmitgliedes der AfD untersagen.
- 5) Der LFA kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die Einrichtung von Unterausschüssen beschließen. Für diese gilt die vorliegende Geschäftsordnung sinngemäß.
- 6) Die Einrichtung von dauerhaften Unterarbeitskreisen bedarf der Zustimmung des Landesprogrammkoordinators.
- 7) Für die Ausarbeitung von Fachprogrammen kann der LFA mit Zustimmung des Landesvorstands über die Landesgeschäftsstelle fachliche Mitgliederbefragungen durchführen lassen.
- 8) Die Durchführung von Landesfachkonferenzen bedarf der Zustimmung des Landesvorstands.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- 1) Die LFA sind bei 50 % Anwesenheit der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- 2) Beschlüsse und Verlautbarungen sind dem Landesvorstand zuzuleiten. Stellungnahmen zu Programmentwürfen und Gesetzgebungsvorhaben des Bundesverbandes können über den Landesprogrammkoordinator und den Landesvorstand dem Bundesgeschäftsführer und dem Bundesvorstand direkt zugeleitet werden.
- 3) Bei unterschiedlichen inhaltlichen Auffassungen innerhalb eines LFA sind nach ausgiebiger fachlicher Debatte weiterhin fortbestehende alternative Positionen in der Form von argumentativen Gegenüberstellungen - jeweils als Mehrheits- und Minderheitsvotum - objektiv herauszuarbeiten und im Protokoll bzw. in Thesenpapieren darzustellen, wenn dies mindestens 25 % der Mitglieder verlangen.

§ 7 Geistiges Eigentum und Vertraulichkeit

- 1) Die schriftlich niedergeschriebenen Ergebnisse des LFA sind geistiges Eigentum der Alternative für Deutschland.
- 2) Die behandelten Themen können politisch brisant und gesellschaftlich kontrovers diskutiert sein. Die Mitglieder des LFA haben daher über die ihnen bekannt gewordenen Entwürfe und Diskussionsverläufe Stillschweigen zu bewahren, sofern der LFA nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes entscheidet.
- 3) Das Gebot der Vertraulichkeit gilt nicht gegenüber:
 - a. Mitgliedern des Ausschusses untereinander
 - b. Mitgliedern anderer LFA

- c. Mitgliedern von BFA oder der BPK
 - d. dem eigenen Landesvorstand
 - e. dem Bundesvorstand
- 4) Das Gebot der Vertraulichkeit besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind. Über diese Regelungen ist jede Person bei der erstmaligen Teilnahme an einer Sitzung zu unterweisen.

§ 8 Aufgabe und Funktion des Landesprogrammkoordinators

- 1) Der Landesprogrammkoordinator koordiniert, beaufsichtigt und betreut den Aufbau und die Entwicklung aller LFA. Er wird vom Landesvorstand mit einfacher Mehrheit aus den Reihen der gewählten Mitglieder des Landesvorstands in sein Amt eingesetzt.
- 2) Der Landesprogrammkoordinator organisiert und regelt die Vernetzung der LFA untereinander sowie die Zusammenarbeit mit den Bundesfachausschüssen.
- 3) Der Landesprogrammkoordinator sorgt in Abstimmung mit dem Landesvorstand durch den inhaltlichen Zuschnitt und die Bezeichnung der LFA dafür, dass sich die inhaltlichen Schwerpunkte der LFA vollständig abbilden.
- 4) Der Landesprogrammkoordinator kann in Abstimmung mit dem Landesvorstand auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des LFA, Mitglieder aus dem LFA verweisen, die durch ihr Verhalten die Arbeit des jeweiligen LFA behindern oder im Widerspruch zu dieser Geschäftsordnung handeln.
- 5) Der Landesprogrammkoordinator kann in Abstimmung mit dem Landesvorstand LFA, die ihre Tätigkeit eingestellt oder nicht aufgenommen haben, auflösen. Tätige LFA können nur in besonderen Fällen, wie parteischädigendem Verhalten, extremistischen Äußerungen, groben Verstößen gegen die Satzung o.ä. und nur vom Landesvorstand aufgelöst werden.
- 6) Mitglieder des Landesvorstands sind jederzeit berechtigt, an Sitzungen der LFA teilzunehmen. Anwesende Mitglieder des Landesvorstandes und insbesondere der Landesprogrammkoordinator sind bei allen Veranstaltungen der LFA rede- und antragsberechtigt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese vorläufige Geschäftsordnung tritt am 14. Juli 2014 in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit, sobald sie durch eine andere Regelung des Landesparteitags oder des Landesvorstands ersetzt wird.

Der Landesvorstand des Landes Baden-Württemberg
der Alternative für Deutschland